

P Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1898 bis einschließlich 1892 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe hiemit zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obbezeichneten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger, sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standschützen);

die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

2. diejenigen, welche vom Landsturmbienste noch dermalen gültig enthoben sind;

3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;

4. diejenigen, welche in der Sofoversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;

5. diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1916 im Wege der Superarbitrierung

entweder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen oder aber aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen worden sind;

6. diejenigen, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen,

bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind;

der Besitz einfacher Bescheinigungen über einen Befund „Zu jedem (Landsturm)Dienste ungeeignet“ enthebt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;

7. die zum Landsturmbienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irresein, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 4. Jänner 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Persons- und Meldennachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.